



## Akkreditierungsentscheid

(Nummer: 2016-12-09-IIb-HWZ)

### des Schweizerischen Akkreditierungsrats

## Institutionelle Akkreditierung der Hochschule für Wirtschaft (HWZ), Zürich

### I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20)

Richtlinien des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsrichtlinien HFKG, SR 414.205.3)

Reglement über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR) vom 12. März 2015

### II. Sachverhalt

Die HWZ hat am 26.08.2015 ein Akkreditierungsgesuch beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Der Akkreditierungsrat hat am 18.09.2015 Eintreten auf das Gesuch der HWZ entschieden, da die HWZ die Voraussetzungen nach Artikel 4 Akkreditierungsrichtlinien HFKG erfüllt, und er hat die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die HWZ hat am 26.05.2016 ihren Selbstbeurteilungsbericht bei der AAQ eingereicht.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und der Vor-Ort-Visite vom 20. - 22.09.2016 an der HWZ geprüft, ob die Qualitätsstandards gemäss Akkreditierungsrichtlinien HFKG erfüllt sind, und einen Bericht verfasst (Bericht der Gutachtergruppe vom 28.10.2016).

Die HWZ hat am 11.11.2016 zum Bericht der Gutachtergruppe Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 15.11.2016 stellt die AAQ dem Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung mit Auflagen.

### III. Erwägungen

#### 1. *Bewertung der Gutachtergruppe*

Auf der Grundlage der Analyse aller Standards gemäss den Akkreditierungsrichtlinien HFKG stellt die Gutachtergruppe der HWZ in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2016 (Bericht der Gutachtergruppe, S. 23 - 24) ein gutes Zeugnis aus. Die HWZ verfüge über ein gut ausgebautes Qualitätssicherungssystem,

das sich schlüssig an der Gesamtstrategie orientiere. Die Gutachtergruppe zeigt sich weiter beeindruckt von der „Effizienz und Leistungsfähigkeit der personell eher knapp ausgestatteten Stabsstelle Qualitätsmanagement.“ Qualitätssicherung sei eine „von allen mitzutragende Querschnittsaufgabe, die – jedenfalls von den Festangestellten – erkennbar wahrgenommen“ werde.

Abschliessend und mit Blick auf die Reichweite des Qualitätsmanagementsystems hält die Gutachtergruppe fest (Bericht der Gutachtergruppe, S. 23): „Das Prozessmanagement erstreckt sich über alle Leistungsbereiche der Hochschule. Es wirkt sehr durchdacht, effektiv und effizient.“

Damit ist die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung (Artikel 30 HFKG) im Grundsatz gegeben: Die HWZ verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Hochschule erfasst. Einschränkend verweist die Gutachtergruppe in ihrem Bericht auf drei Bereiche, in denen die Anforderungen nach Artikel 30 HFKG und den Qualitätsstandards gemäss Akkreditierungsrichtlinien noch nicht vollständig erfüllt werden:

1. Mitwirkung der Hochschulangehörigen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG; Standard 2.3)
2. Einheit von Lehre und Forschung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bst. a Akkreditierungsrichtlinien HFKG; Standard 3.1)
3. Personelle Ressourcen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6; Standard 4.1)

Schliesslich stellte die Gutachtergruppe fest, dass die HWZ auf ihrer Website den rechtlichen Status der Weiterbildungsgänge („eidgenössisch anerkannt“) unpräzise darstellt.

In der Bewertung von Standard 2.3 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die HWZ die Mitwirkung der internen Interessengruppen, namentlich der Studierenden und der Mitarbeitenden, in den eigenen Reglementen nicht geregelt hat. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 1:

Die HWZ muss ihre Mitwirkungsorganisation explizieren und Studierenden und Mitarbeitenden in ihren Richtlinien ein formales Mitwirkungsrecht einräumen.

In der Bewertung von Standard 3.1 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass der unbestritten erfolgreichen Lehre zu wenig Forschung gegenüberstehe, um der Anforderung der Einheit von Lehre und Forschung zu entsprechen. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 2:

Die HWZ muss ihre Forschungstätigkeit auf alle Bereiche erweitern, in denen sie Bachelorstudiengänge anbietet, und sie muss Mechanismen und Anreize entwickeln, um die (internen wie externen) Dozierenden in die Forschungstätigkeit der HWZ einzubeziehen.

In der Bewertung von Standard 4.1 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die von der HWZ selber formulierten Ziele bzw. die Positionierung als Fachhochschulinstitut mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht zu erreichen ist. Damit ist insbesondere auch der Ausbau der Forschungstätigkeit angesprochen. Die Gutachtergruppe bezieht sich jedoch auch auf den Aspekt der nachhaltigen Entwicklung des Personals. Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor, die in einem inneren Zusammenhang mit Auflage 2 zu sehen ist – der Ausbau der Forschungstätigkeit mit den vorhandenen Ressourcen ginge zulasten der sozialen Nachhaltigkeit:

Auflage 3:

Die personellen Ressourcen müssen ausgebaut werden, um die soziale Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Schliesslich formuliert die Gutachtergruppe einen Vorschlag für eine Auflage, um die unpräzise Darstellung des rechtlichen Status der Weiterbildungsgänge zu korrigieren:

Auflage 4:

Die MAS-Studiengänge dürfen nicht als „eidgenössisch anerkannt“ betitelt werden. Die Kommunikation ist in allen Kommunikationsgefässen anzupassen.

## 2. *Akkreditierungsantrag der Agentur*

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag vom 15.11.2016 fest, dass der Bericht der Gutachtergruppe alle Qualitätsstandards bewertet; die Beschreibung, Analyse und Bewertung der einzelnen Standards sind kohärent.

Die von der Gutachtergruppe identifizierten Bereiche, in denen die Akkreditierungsanforderungen nicht erfüllt seien, sind aus den Standards hergeleitet und begründet. Die vorgeschlagenen Auflagen sind geeignet, die Defizite zu beheben.

Die AAQ übernimmt in ihrem Antrag die Schlussfolgerungen und Auflagen der Gutachtergruppe.

## 3. *Stellungnahme des Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe vom 28.10.2016 und der Akkreditierungsantrag der AAQ vom 15.11.2016 sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die HWZ die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsrichtlinien) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die HWZ über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der HWZ erfasst und erlaubt die Ziele der HWZ als Fachhochschulinstitut zu erreichen.

Die vier Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt im Grundsatz diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der HWZ zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren. Allerdings präzisiert der Akkreditierungsrat seine Erwartungen zur Erfüllung von Auflage 2 und passt den Wortlaut von Auflage 3 an.

In Bezug auf die Auflage 2 zum Grundsatz der Einheit von Lehre und Forschung und dessen Umsetzung für ein Fachhochschulinstitut sind die Argumente und Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter und der Agentur kohärent. In Ergänzung der Auflage formuliert der Akkreditierungsrat Erwartungen, um klarzustellen, was von der HWZ nicht nur innerhalb von zwei Jahren zur Erfüllung der Auflage, sondern auch darüber hinaus erwartet wird. Der Akkreditierungsrat erachtet es als wichtig, klare Angaben zu machen zur erwarteten Entwicklung der HWZ in der Forschung, die in zwei Jahren nachzuweisen ist. Gleichzeitig will der Akkreditierungsrat klarmachen, dass die Frist von zwei Jahren nur einen Zwischenschritt darstellen darf in einer Entwicklung, die weitergeführt werden muss. Deshalb wird die HWZ nicht nur aufgefordert, innerhalb von zwei Jahren die von der Gutachtergruppe beantragte Entwicklung voranzutreiben, sondern darüber hinaus Ziele zu setzen und diese zu veröffentlichen. Die Prinzipien der Transparenz und der Qualitätsentwicklung, die für das Verfahren der institutionellen Akkreditierung gemäss dem HFKG von wesentlicher Bedeutung sind, lassen sich auf diese Weise besser umsetzen.

Was Auflage 3 anbelangt, versteht und unterstützt der Akkreditierungsrat grundsätzlich die Anträge der Gutachterinnen und Gutachter und der Agentur, soweit sie darauf ausgerichtet sind, von der HWZ

eine Politik der Ressourcenverwaltung verlangen, mit der die Nachhaltigkeit gewährleistet wird wie sie vom Gesetz (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 HFKG) und von den Richtlinien (Standard 4.1) umschrieben wird. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Auflage (die personellen Ressourcen müssen "ausgebaut" werden) ist jedoch zu präskriptiv, da er ausschliesslich auf eine Politik des Ressourcenausbaus in ausgerichtet zu sein scheint. Eine Institution kann jedoch verschiedene Massnahmen, zum Beispiel Umstrukturierungsmassnahmen, wählen oder auch kombinieren, um das Ziel der Nachhaltigkeit zu erreichen. Mit anderen Worten, entsprechend einem wesentlichen Auftrag des Gesetzes (Art. 5 Abs. 1 und 27 HFKG) muss die festzulegende Auflage der Autonomie und der Verantwortung der HWZ besser Rechnung tragen als die vorgeschlagene Formulierung.

#### **IV. Entscheid**

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die HWZ wird im Sinne der Erwägungen unter nachstehenden Auflagen institutionell akkreditiert:
  - 1.1 Die HWZ muss ihre Mitwirkungsorganisation explizieren und Studierenden und Mitarbeitenden in ihren Richtlinien ein formales Mitwirkungsrecht einräumen.
  - 1.2 Die HWZ muss ihre Forschungstätigkeit auf alle Bereiche, in denen sie Bachelorstudiengänge anbietet, erweitern, und sie muss Mechanismen und Anreize entwickeln, um die (internen wie externen) Dozierenden in die Forschungstätigkeit der HWZ einzubeziehen.
  - 1.3 Die personellen Ressourcen müssen so eingesetzt werden, dass die soziale Nachhaltigkeit gewährleistet ist.
  - 1.4 Die MAS-Studiengänge dürfen nicht als „eidgenössisch anerkannt“ betitelt werden. Die Kommunikation ist in allen Kommunikationsgefässen anzupassen.
2. Die Hochschule für Wirtschaft (HWZ) muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrates Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Für die Erfüllung von Auflage 2 erwartet der Akkreditierungsrat, dass die HWZ
  - Die Umsetzung von Massnahmen zur Erweiterung der Forschungstätigkeit auf alle Bereiche, in denen sie Bachelorstudiengänge anbietet, nachweist;
  - Umsetzung von Massnahmen zum Einbezug der internen und externen Dozierenden sowie der Masterstudierenden in die Forschungstätigkeit nachweist;
  - Ziele für die weitere Entwicklung der Forschungstätigkeit definiert und publiziert hat.
4. Die Überprüfung der Aufлагenerfüllung soll im Rahmen einer verkürzten Visite (ein halber Tag, zwei Gutachtende), organisiert durch die AAQ, erfolgen.
5. Der Akkreditierungsentscheid tritt am Tag des Entscheids in Kraft.
6. Die Akkreditierung gilt sieben Jahre ab Akkreditierungsentscheid.

7. Die HWZ erhält mit der institutionellen Akkreditierung das Recht, sich als „Fachhochschulinstitut“ zu bezeichnen.
8. Die Akkreditierung wird in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch) veröffentlicht.
9. Die HWZ erhält das Recht das Siegel „institutionell akkreditiert“ zu verwenden.

Bern, 09.12.2016

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

**Rechtsmittelbelehrung:**

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Hochschule hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich („sur dossier“) ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch.